

Auskunft zur Identifizierung und Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen

Hintergrund

Dieses Dokument dient der EU-ETS-Prüfstelle als Informationsgrundlage, um die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO¹ zu verifizieren. Es muss **nicht** mit dem Zuteilungsantrag eingereicht werden.

Ab dem zweiten Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 in der vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels ist die vollständige kostenlose Zuteilung an Investitionen in Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen geknüpft. Diese Anforderung betrifft Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf kostenlose Zuteilung als Nicht-KMU bewertet werden und zu diesem Zeitpunkt

- ▶ zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 oder
- ▶ zur Einführung eines Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 oder
- ▶ zur Einführung eines Eco Management and Audit Scheme (EMAS)

verpflichtet sind².

Alle Energieeffizienzmaßnahmen aus den oben genannten Systemen (im Folgenden als Energiesparprogramm bezeichnet), die in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 identifiziert³ wurden, müssen umgesetzt worden sein, es sei denn für die jeweilige Maßnahme liegt mindestens einer der Ausnahmegründe gemäß Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO vor.

¹ EU-Zuteilungsverordnung vom 30.01.2024 (Delegierte Verordnung EU 2024/873 der Kommission)

² Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO bezieht sich auf Art. 8 der Energieeffizienzrichtlinie (EED, 2012/27/EU). Die nationale Umsetzung der EED ist das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

³ Grundsätzlich sollte vom Energieauditor nach DIN EN 16247-1, dem Auditor der akkreditierten Zertifizierungsstelle nach ISO 50001 oder dem EMAS-Umweltgutachter nach Umweltauditgesetz immer nachvollzogen werden, wie Möglichkeiten für die Verbesserung identifiziert und somit Chancen (Ideen) zur Verbesserung bestimmt und priorisiert werden. Der Übergang von einer Idee hin zu einer beschlussfähigen Maßnahme (Energieeinsparprojekt) sollte kritisch hinterfragt sowie die relevanten Entscheidungsparameter nachvollzogen werden. Sofern ein längerer Zeitraum zwischen einer Idee und Bewertung vorliegt, sollte dies nachvollziehbar begründet werden.

1. Allgemeine Informationen

Name des Unternehmens mit Verpflichtung zur Umsetzung eines Energiesparprogramms

Von diesem Unternehmen umfasste EU-ETS-Anlagen:

Name der EU-ETS-Anlage	DEHSt-Aktenzeichen der EU-ETS-Anlage	Standort
------------------------	--------------------------------------	----------

2. Fällt Ihr Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energiesparprogramms?

Ja (dann nachfolgend a. oder b. auswählen)

Nein (Begründung notwendig)

Begründung

a. Energieaudit

- I. Wann wurden Energieaudits im Zeitraum 2019 bis einschließlich 2022 durchgeführt?
- II. Von welchem/welchen Auditor/Auditoren wurde/n das Energieaudit/die Energieaudits durchgeführt?

b. Energiemanagementsystem oder EMAS

- I. Seit wann besteht die Zertifizierung?
- II. Wann wurde das letzte Zertifizierungsaudit (Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudit) durchgeführt?
- III. Von welcher/n Zertifizierungsstelle/n wurde/n Zertifizierungsaudits (Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudit) im Zeitraum 2019 bis einschließlich 2022 durchgeführt?

3. Für Energiemanagementsysteme nach ISO 50001 und EMAS: Referenzieren oder beschreiben Sie kurz Ihr Verfahren zur Identifizierung und Umsetzung des Energieeffizienzprogramms.

Bitte berücksichtigen Sie dabei unter anderem folgende Aspekte:

- ▶ Entscheidungsfindung: Projektmanagement, das für die Identifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen eingerichtet wurde und angewandt wird
- ▶ Verfahren zur Zuordnung der identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen zu Energieeinsparungen innerhalb der Systemgrenzen des in der EU-ETS-Anlage betriebenen Prozesses⁴
- ▶ Umsetzung (Aktionspläne): Zuweisung von Kapitalausgaben, Dokumentation zur Inbetriebnahme von Geräten, Beschaffung oder Einstellung von Personal oder Auftragnehmern zur Umsetzung der identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen

⁴ Hat eine Maßnahme keinen Einfluss auf die direkten Emissionen aus den Produktionsprozessen innerhalb der emissionshandelspflichtigen Anlage, erfüllt sie den Ausnahmegrund nach Artikel 22a Absatz 1 d) EU-ZuVo und muss nicht umgesetzt sein. Dazu gehört zum Beispiel die Maßnahme „Bessere Isolierung der Rohre für die Wärmezufuhr von außerhalb der Grenzen der emissionshandelspflichtigen Anlage“. Auch der Wechsel zu LED-Beleuchtung innerhalb der emissionshandelspflichtigen Anlage erfüllt den Ausnahmegrund, da die Maßnahme keinen Einfluss auf die direkten Emissionen aus den Produktionsprozessen hat.

Titel der Verfahrensanweisung

Version der Verfahrensanweisung

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Verantwortlichkeiten für das Verfahren im Unternehmen

Ort der Ablage der Verfahrensanweisung

Ggf. Bezeichnung des verwendeten IT-Systems

4. Ergänzende Anmerkungen (ggf.)

Name und Kontakt der für die Umsetzung des Energieeffizienzprogramms zuständigen Person/en im Unternehmen:

Datum, Unterschrift